

bagfa

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen e.V.

Schirmherr der bagfa:
Bundespräsident Horst Köhler

Stellungnahme

von der

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (bagfa)

**zur Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages
am 21. Januar 2008**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der
Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

vom 07.12. 2007 Drucksache 16/7439

Kontakt:

Kerstin Brandhorst, kerstin.brandhorst@bagfa.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. (bagfa)

Torstraße 231

10115 Berlin

Tel. 030 – 20 45 33 66

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (kurz: bagfa) nimmt hiermit Stellung zum Gesetzesentwurf zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung. Als Fachorganisation und Dachverband für Freiwilligenagenturen vertritt die bagfa derzeit 300 lokale Freiwilligenagenturen und unterstützt diese Einrichtungen durch Qualifizierung und Qualitätsentwicklung. Dabei geht es der bagfa auch um solche Beiträge und Projekte von Freiwilligenagenturen, die gesellschaftlich relevante Fragestellungen betreffen – wie die Angebote für pflege- und hilfsbedürftige Personen und deren Angehörige.

1. Freiwilligenagenturen zur Unterstützung von pflege- und hilfsbedürftigen Menschen und ihren Angehörigen

Freiwilligenagenturen verfügen in Hinblick auf die Unterstützung pflegebedürftiger Personen über vielfältige praktische Erfahrungen in der Engagementförderung. Diese Konzepte befassen sich schwerpunktmäßig mit folgendem:

- Stadtteil-orientierte Beratung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen,
- gezielte Gewinnung von Freiwilligen für Altenhilfeeinrichtungen vor Ort,
- passgenaue Vermittlung entsprechend der Bedürfnisse von interessierten Freiwilligen auf der einen Seite und den Einrichtungen bzw. der unterstützungsbedürftigen Familien andererseits,
- Umsetzung niedrigschwelliger Betreuungsangebote in Kooperation mit Einrichtungen, Netzwerken und Beratungsstellen,
- Entlastung pflegender Angehöriger,
- Gewinnung neuer Einsatzfelder für freiwillig Engagierte, so auch der Gewinnung neuer Altenhilfeeinrichtungen,
- Qualifizierung von Pflegeeinrichtungen (Freiwilligenkoordinatoren) in Bezug auf den Einsatz von freiwillig Tätigen,
- generationsübergreifende Förderung von freiwilligem Engagement,
- Engagementförderung im ländlichen Raum sowie
- Qualitätssicherung der eigenen Angebote.

Trotz der rasanten Entwicklung von Freiwilligenagenturen in den 90er Jahren können heute nicht alle Freiwilligenagenturen spezifische Angebote für pflegebedürftige Menschen und Angehörige bereit halten. Dafür sehen wir **zwei zentrale Hinderungsgründe:**

Erstens.

Freiwilligenagenturen sind eher eine neuere Entwicklung der letzten 10 bis 15 Jahre. Es muss eingeschätzt werden, dass die Finanzierungsgrundlage der Freiwilligenagenturen

zum heutigen Zeitpunkt zum Teil sehr prekär ist. Viele Bundesländer, Kommunen und andere Fördergeber erkennen aber zunehmend das Potenzial von Freiwilligenagenturen als unabhängige, übergreifende lokale Engagementförderer und überlegen neue Konzepte der Nutzung und Etablierung dieser Einrichtungen. Befristete Projekte in derzeitiger Förderlogik erlauben Freiwilligenagenturen nur in ungenügender Weise den Einstieg und die Etablierung als verlässliche Partner für Pflegekräfte, Altenhilfeeinrichtungen oder hilfe- und pflegebedürftige Personen.

Zweitens.

Der Ausbau spezifischer Angebote für freiwilliges Engagement im Pflegebereich berücksichtigt diese Einrichtungen in der Gesetzgebung bzw. den in den Ländern geschlossenen Verträgen der Pflegekassen nicht ausreichend. Zugänge zum Bereich der Pflege sind Freiwilligenagenturen häufig verwehrt, da sie als mögliche Anbieter nicht explizit benannt werden.

Deshalb schlägt die bagfa Änderungen im Gesetz vor, die die Erfahrungen von Freiwilligenagenturen beim Aufbau ehrenamtlicher Strukturen und der Qualitätsentwicklung nutzen und für die lokale Vernetzung sinnvoll sind.

2. Änderungsvorschläge der bagfa zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 Nr. 30

§ 45 d (Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe) Abs. 1

Änderungsvorschlag:

Einfügung im Abs. 1:

3. zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von Freiwilligenagenturen, die sich mit der Unterstützung, Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Begründung: Freiwilligenagenturen verfügen über umfassende Erfahrungen in der lokalen Engagementförderung. Der Ausbau spezifischer Angebote für freiwilliges Engagement im Pflegebereich ist erschwert, da in der Gesetzgebung diese Einrichtungen nicht explizit genannt werden.

Artikel 1 Nr. 30

§ 45 d (Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe) Abs. 2

Änderungsvorschlag:

Einfügung im Abs. 2:

Freiwilligenagenturen im Sinne von Absatz 1 sind neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Organisationen, die das Ziel verfolgen, Freiwillige für Engagement zu gewinnen, passgenau zu vermitteln sowie für ihr Engagement zu qualifizieren, um die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern.

Begründung: Freiwilligenagenturen sind vor allem deshalb als Akteure interessant, weil sie als lokale Experten für bürgerschaftliches Engagement organisationsübergreifend tätig sind, als neutrale, unabhängige Institutionen wirken und auf Erfahrungen im Projektmanagement verweisen können. Sie sind in den vergangenen 10 bis 15 Jahren entstanden, um passgenaue Angebote für Engagierte zu vermitteln.

Artikel 1 Nr. 57

§ 92c (Pflegestützpunkte) Abs. 1, Satz 5

Änderungsvorschlag:

Einfügung im Abs. 1, Satz 5:

Die Vertragsparteien sollen (neben den genannten) Freiwilligenagenturen in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbinden.

Begründung: Freiwilligenagenturen können verlässliche Partner für Pflegestützpunkte und Pflegebegleiter sein, da sie über umfangreiche eigene Netzwerke und Zugänge im sozialen und anderen Bereichen verfügen und diese für den Bereich der Pflege zugänglich machen können. Auch in umgekehrter Weise profitieren Freiwilligenagenturen von den angestrebten Netzwerken der Pflegestützpunkte und können so ihre Angebote bedarfsorientierter konzipieren.

Artikel 1 Nr. 70

§ 113 (Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität) Abs. 1, Satz 1

Änderungsvorschlag:

Einfügung Absatz 1: unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.

Begründung: Es wird vorgeschlagen, dass die Erfahrungen von Freiwilligenagenturen als unabhängige Einrichtungen mit fundierten Erfahrungen im Qualitätsmanagement und Freiwilligenmanagement genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Weiterentwicklung von generationsübergreifendem, bürgerschaftlichem Engagement der Qualitätskontrolle und -sicherung bei den Akteuren bedarf.